

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Elektro Seiwert GmbH

§ 1 Geltung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Für sämtliche, dass heißt auch zukünftige Liefergeschäfte mit uns gelten ausschließlich die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen.
2. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen. Unternehmer im Sinne dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Rechtsgeschäftes mit uns, in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Käufer im Sinne dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen sind ausschließlich Unternehmer und juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. Vertreter eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.
3. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bestimmungen unserer Käufer erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten den abweichenden Regelungen im Einzelfall schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir einen Vertrag durchführen, ohne solchen abweichenden Bestimmungen ausdrücklich zu widersprechen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Der Vertrag ist erst abgeschlossen, wenn wir den Auftrag schriftlich bestätigt haben. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle umgehender Auftragsausführung auch der Lieferschein bzw. die Warenrechnung.
2. Alle über den schriftlichen Liefervertrag hinausgehende oder davon abweichende Vereinbarung, Ergänzungen sowie besondere Zusicherung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Insbesondere sind unsere Verkaufsangestellten nicht berechtigt, abweichend vom schriftlichen Liefervertrag, mündliche Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen zu geben.

§ 3 Lieferbedingungen, Versand, Gefahrübergang

1. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht rechtzeitige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet. Bei überschreiten fest vereinbarter Liefer- und Leistungszeiten ist der Kunde nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn zuvor eine angemessene Nachfrist zur Lieferung erfolglos geblieben ist.
2. Der Versand erfolgt ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
3. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Eine Rücknahme von Verpackungsmaterialien gleich welcher Art findet nicht statt.
4. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistung berechtigt, wenn ihre Annahme dem Käufer zumutbar ist. Haben wir eine Teillieferung bzw. Teilleistung bewirkt, so kann der Käufer vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung bzw. Teillieferung kein Interesse hat. Der Käufer kann Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, wenn sein Interesse an der geschuldeten Leistung bzw. Lieferung dies erfordert.

§ 4 Preise und Zahlungskonditionen

1. Unsere Preise verstehen sich stets zuzüglich gesetzl. Umsatzsteuer. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 8 Tagen abzügl. 2% Skonto oder innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug, jeweils ab Rechnungsdatum und Empfang der Gegenleistung ohne Abzug porto- und spesenfrei zu zahlen.
2. Anderweitige Zahlungsvereinbarungen sind ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren und gelten insofern entsprechend.
3. Fehlt bei Zahlung des Käufers eine Tilgungsbestimmung, so sind wir berechtigt, Zahlung zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
4. Nach Fälligkeit berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Sollte ein höherer Verzugschaden nachgewiesen werden, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Dem Käufer ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.
5. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, Vergleichs- oder Insolvenzantrag sowie sonstigen Vermögensverfall sind wir berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauskasse oder Sicherheiten auszuführen, alle offen stehenden und gestundeten Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel und Scheck, Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, sofern die Bezahlung unserer Lieferung gefährdet ist.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer in Haupt- und Nebensachen unser unumschränktes Eigentum.
2. Der Käufer ist, solange er sich nicht in Verzug befindet, berechtigt, die Ware zu seinen üblichen Geschäftsbedingungen im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden.
3. Im Falle der Weiterveräußerung der Ware, vor restloser Bezahlung sämtlicher Forderungen, tritt der Käufer bereits jetzt sämtliche ihm aus einer etwaigen Weiterveräußerung der Ware entstehenden Forderung an uns ab. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt.
4. Erlischt das Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer uns bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.
5. Wird die Vorbehaltsware durch den Käufer mit anderen Waren verbunden, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren und dem Verarbeitungswert zu.
6. Der Käufer bleibt zur Einziehung der betreffenden Forderungen auch nach Abtretung berechtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt hat, oder Zahlungseinstellung vorliegt. Sollte vorgenanntes jedoch der Fall sein, sind wir berechtigt vom Käufer die Bekanntgabe der Forderungen und der Schuldner, sowie der zum Einzug erforderlichen Angaben, die Aushändigung aller dazugehörigen Unterlagen sowie die Mitteilung der Abtretung an den jeweiligen Schuldner zu verlangen.
7. Bei Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware oder in die uns abgetretene Forderung oder sonstige Sicherheiten, insbesondere im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich schriftlich von den drohenden, unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Zugriffen Dritter unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen benachrichtigen. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

§ 6 Mängelrüge und Gewährleistung

1. Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Beanstandungen müssen innerhalb von acht Tagen ab Empfang der Ware schriftlich unter genauer Beschreibung des Mangels gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht werden. Beanstandungen über offensichtliche Mängel, die nicht innerhalb dieser Frist schriftlich geltend gemacht werden, können nicht berücksichtigt werden.
2. Mängel, die bei Lieferung nicht offenkundig und trotz Erfüllung der Obliegenheit nach §§ 377, 378 HGB nicht zu erkennen waren, müssen zur Wahrung der Gewährleistungsrechte nach Kenntnisnahme unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Kenntnisnahme, schriftlich unter genauer Beschreibung des Mangels geltend gemacht werden.
3. Bei berechtigter und fristgemäßer Beanstandung leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
4. Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer dem Verkäufer angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren und die beanstandete Ware zur Verfügung zu stellen.
5. Im Übrigen leisten wir für die Mangelhaftigkeit der Ware bzw. das Fehlen schriftlich zugesicherter Eigenschaften Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen.

§ 7 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht und Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit Kaufleuten, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist der Sitz des Verkäufers.
2. Dieser ausschließliche Gerichtsstand gilt auch dann, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des einheitlichen Un-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des zwischen uns und dem Käufer abgeschlossenen Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der getroffenen Vereinbarungen im Übrigen nicht. Anstelle einer unwirksamen Vorschrift ist eine Regelung zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag Lücken aufweist.